



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im
Hochschulbereich**

Düsseldorf, 1975

1. Vorschlag für die Universitäten Bochum, Bonn, Köln, Münster und die Technische Hochschule Aachen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8130

1. Vorschlag für die Universitäten Bochum, Bonn, Köln, Münster und die Technische Hochschule Aachen

§ . . . (Hochschulbibliothek)

(1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität [in Aachen: Technischen Hochschule] bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die zentrale Universitätsbibliothek [in Aachen: Zentralbibliothek] und die Fachbibliotheken. Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.

Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek] ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die gesamte Universität [Aachen: Hochschule].

Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.

Die Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek] kann in besonderen Fällen einzelne ihrer Aufgaben den Fachbibliotheken übertragen und Aufgaben der Fachbibliotheken übernehmen.

(3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist gleichzeitig Leiter der Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek]. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind. Auf seinen Antrag werden die Mitarbeiter ernannt, eingestellt, befördert, höhergruppiert und entlassen, im Bereich der Fachbibliotheken im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

Einzelweisungen für die Bearbeitung bestimmter Vorgänge können in den Fachbibliotheken auch weiterhin von zuständigen Fachvertretern gegeben werden.

(4) Die Literaturlauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.

Die Auswahl treffen in der Regel für die Universitätsbibliothek [Aachen: Zentralbibliothek] die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die in Forschung und Lehre tätigen Hochschulangehörigen.

Dem Direktor der Hochschulbibliothek obliegen die Koordinierung der Literaturlauswahl und die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Beschaffungsmittel aller bibliothekarischen Einheiten (§ 7 LHO); er trifft die dazu erforderlichen Regelungen. Im übrigen bleibt das Recht auf Titellauswahl in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen grundsätzlich unberührt.

Gegen Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.

(5) Dem Direktor der Hochschulbibliothek obliegen im Rahmen von § 38 i.V.m. § 37 HSchG insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vereinheitlichung von bibliothekarischen Arbeitsabläufen und -verfahren,
- b) Katalogisierung der Bestände nach einheitlichen Grundsätzen und Regeln,

- c) Errichtung und Führung zentraler Kataloge.
- (6) Zur Unterstützung der Leitungsorgane der Hochschule bildet der Senat eine Bibliothekskommission. Diese hat alle grundsätzlichen Bibliotheksangelegenheiten zu beraten, insbesondere die Benutzungsordnungen, die Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne der Hochschulbibliothek, die jährlichen Anmeldungen zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Mittel auf die einzelnen bibliothekarischen Einheiten.
- (7) Der Bibliothekskommission gehören an
fünf Hochschullehrer,
zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
zwei Studenten,
ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter
sowie mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek und sein ständiger Vertreter.
Mit beratender Stimme kann auch der Kanzler oder sein Vertreter an den Sitzungen teilnehmen.

2. Vorschlag für die Universitäten Dortmund und Düsseldorf

§ . . . (Hochschulbibliothek)

- (1) Alle bibliothekarischen Einheiten der Universität bilden eine zentrale Betriebseinheit im Sinne von § . . . , die Hochschulbibliothek. Diese gliedert sich in die Zentralbibliothek und die Fachbibliotheken.
Die Hochschulbibliothek versorgt die Hochschulangehörigen und andere Benutzer mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln.
Sie erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule, insbesondere dem Hochschulbibliothekszentrum und dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Zentralbibliothek ist die zentrale Informations- und Verwaltungsstelle der Hochschulbibliothek sowie Ausleih- und Magazinbibliothek für die gesamte Universität.
Die Fachbibliotheken sind frei zugängliche Präsenzbibliotheken, in der Regel für einen oder mehrere Fachbereiche.
[Düsseldorf: Die Zentralbibliothek kann in besonderen Fällen einzelne ihrer Aufgaben den Fachbibliotheken übertragen und Aufgaben der Fachbibliotheken übernehmen.]
- (3) Die Hochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Dieser ist gleichzeitig Leiter der Zentralbibliothek. Er ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter, deren Stellen im Stellenplan für die Hochschulbibliothek ausgebracht bzw. ausgewiesen sind.
- (4) Die Literaturlauswahl bleibt gemeinsame Aufgabe in den Fachbereichen und der Hochschulbibliothek.
Die Auswahl treffen in der Regel für die Zentralbibliothek die zuständigen Fachreferenten, für die Fachbibliotheken die Vertreter der jeweiligen Fächer zusammen mit den zuständigen Fachreferenten.
Der Direktor der Hochschulbibliothek trägt die Verantwortung für eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung aller Beschaffungsmittel der Bibliothek (§ 7 LHO) und trifft die dazu erforderlichen Regelungen.
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachvertretern und Fachreferenten entscheidet der Direktor der Hochschulbibliothek im Rahmen seiner Koordinierungskompetenz (§ 38 II HSchG). Gegen Entscheidungen des Direktors kann bei der Bibliothekskommission Einspruch erhoben werden.